

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1870**

75 (28.6.1870)



# Durlacher Wochenblatt.

N<sup>o</sup> 75.

Dienstag den 28. Juni

1870.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 kr., halbjährlich 1 fl. 12 kr. mit Trägerlohn, im Postbotenbezirk vierteljährlich 48 kr., im übrigen Baden 52 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühr per gewöhnliche gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tage zuvor bis spätestens 9 Uhr Vormittags.

## Einladung zum Abonnement.

Mit der nächsten Nummer beginnt ein neues Abonnement auf unser Blatt, zu welchem wir hiermit einladen.

### Die Expedition.

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

\* Durlach, 24. Juni. Wir erklären, daß Hr. Pfarrer Gruner in Königsbach in keinerlei Beziehung zu unserm Blatte steht und somit auch der Artikel in Nr. 66 d. Bl. von demselben nicht herkommen kann; dies zur Steuer der Wahrheit.

\* Durlach, 26. Juni. In der heutigen Kirchengemeinde-Versammlung wurden endlich die Mittel zur Ausführung der Kirchenheizung mit Allen gegen 3 Stimmen genehmigt und ist nun Aussicht vorhanden, daß die Herstellung bis zum kommenden Winter vollendet sein wird.

\* Durlach, 27. Juni. In Betreff der Straßenöffnung nach der Pflanzvorstadt hat heute der Ausschuß einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß bei der Ausfüllung des Guts pro 1871 die für Herstellung dieses Straße erforderlichen Mittel in demselben vorgelesen werden möchten.

\* Durlach. Ordentliche Schöffengerichtssitzung am 13. Juni. Die die Tagesordnung bildenden 3 Fälle wurden folgendermaßen abgewandelt: 1) Anklage gegen Philipp Kleiber, led. Bauer und Friedrich Kiefer, verh. Tagelöhner von hier wegen Diebstahls. Die Angeeschuldigten sollen am 30. März d. J. dem Christian Zoller von seinem im Nittmerwalde, Distrikt Grauer, damals befindlich gewesenen Holze ungefähr  $\frac{1}{4}$  Klafter in Scheiten entwendet haben. In der heutigen Hauptverhandlung sind die Angeeschuldigten insoweit der That geständig, daß sie zugeben, das gedachte Holz heimgeführt zu haben, sie wollen es aber nicht von der Klosterbeuge entwendet, sondern unterwegs im Graben gefunden haben. Das Gericht gewann jedoch aus den Zeugenaussagen die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten. Da das entwendete Holz im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit im Walde saß, so ist die That der Angeeschuldigten als erschwerter Diebstahl im Sinne der §§. 377, 385, Ziff. 6, 480 u. 125 St.-G.-B. zu betrachten und verurtheilte das Schöffengericht jeden der beiden Angeeschuldigten zu einer durch 3 Tage Hungerkost geschärften Amtsgefängnißstrafe von 14 Tagen, sowie zur Tragung der Untersuchungskosten unter gegenseitiger Samtverbindlichkeit und Jeden zur Tragung seiner Strafverfolgungskosten. 2) Anklage gegen Jakob Kirchenbauer von Eöllingen wegen Körperverletzung. Die Anklage behauptet, daß Kirchenbauer am 8. Mai d. J. im Schwaben in Eöllingen den Georg Adam Kusmaul von da durch Schläge mit einer Flasche auf den Kopf derart verletzete, daß Kusmaul an der rechten Wade eine 3 Zoll lange Wunde erhielt, wodurch er 6-7 Tage arbeitsunfähig geworden sein soll. Kirchenbauer wollte sich heute des Vorfalls nicht mehr erinnern, da er am genannten Tage betrunken gewesen sei; es ergab sich jedoch aus den Aussagen der Zeugen der Beweis seiner Schuld. Da durch die Beweis-erhebung auch die Thatsache der Trunkenheit Kirchenbauers dargegan wurde, so nahm das Gericht höhere als Strafminderungsgrund an und verurtheilte denselben zu einer Amtsgefängnißstrafe von 8 Tagen und Tragung der Kosten. 3) Anklage gegen Josef Pich Ehefrau von Eöllingen wegen Körperverletzung. Nach der Anklage soll Joseph Pich Ehefrau die 67 Jahre alte Margarethe Armbruster, Witwe des Philipp Jakob Armbruster von Eöllingen, welche zeitweise geistesgestört sein soll, im Hofe des

Schmieds Gottfried Frei in Eöllingen mittelst Faustschlägen derart im Gesichte und auf dem Kopfe verletzt haben, daß sie 4-6 Tage arbeitsunfähig geworden ist. In heutiger Hauptverhandlung stellt Angeschuldigte die ihr angefonnene Handlung zwar nicht in Abrede, sucht sich aber damit zu entschuldigen, daß sie von der Verletzten zuerst angepackt worden — was jedenfalls sehr unwahrscheinlich klingt — und daß sie von der Armbruster beschuldigt worden sei, derselben auch gestohlen zu haben; das Letztere ist durch die Zeugenaussagen bestätigt. Dieselben liefern aber auch den Beweis, daß die Beh die Armbruster auf der Straße und bis in den Hof des Frei verfolgt, dorten mit der Faust in's Gesicht und auf den Kopf geschlagen, zu Boden geworfen und in dieser Lage noch die Mißhandlung fortgesetzt hat; sie mußte mit Gewalt von ihrem Opfer entfernt werden. Es ist hiernach das Verbrechen des §. 232, Ziff. 3 St.-G.-B. als erwiesen anzusehen. Mit Rücksicht auf die als Strafminderungsgrund geltende Beschimpfung der Angeklagten durch die Armbruster Wittwe — Beschuldigung des Tuchsiebels — wurde die Angeklagte der Körperverletzung im Affekt für schuldig erklärt und deshalb zu einer Amtsgefängnißstrafe von 3 Tagen und Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt. St.-G.-B. §. 232, 3 234 St.-P.-D. §. 426. Das Schöffengericht verurtheilt Herr Kaufmann Leopold Morlock von hier und Herr Pfarrer Löffel von Langensteinbach.

Seitens Weingarten, 25. Juni. Für unsere Gemeinde hat großh. Bezirksamt die Bürgermeistereiwahl auf nächsten Donnerstag, den 30. d. M., angeordnet.

### Deutschland.

— In Schwaben (bei Hechingen) erhebt sich die alte, aber neu und glänzend wiedererstandene Stammburg der preussischen Könige, der Hohenzollern, den Einen ein Vergnügen, den Andern eine Hoffnung und Mahnung. Zu dieser Stammburg zogen am letzten Sonntag an 1000 Männer der deutschen Partei in Stuttgart in geschmücktem Extrazuge, halb Stuttgart war auf den Beinen, um Zeuge der politischen Wahrheit zu sein. Hölzer brachte oben auf der Burg dem König von Preußen als dem Oberhaupt des nordd. Bundes und dem Schirmherrn Deutschlands ein Hoch. „Von dieser Zollernburg ist das Fürstengeschlecht ausgegangen, welches die zertrümmerte deutsche Einheit herzustellen berufen ist, wir stehen hier mitten im Schwabenland auf nordd. Boden, beides sei uns eine Bürgschaft für Erreichung unseres Zieles, welches heißt: „Weg mit der Mainlinie!“ — Goelt aus Hechingen, der Reichstagsabgeordnete antwortete mit einem Hoch auf den König von Württemberg, den preuß. Bundesgenossen. — Spät Abends ging's zurück nach Stuttgart. Diese Hohenzollernfahrt hat großen Eindruck in ganz Schwabenland gemacht.

— Einer jungen Berlinerin hätte eine Falschheit beinahe das Leben gekostet; sie wurde in fröhlicher Gesellschaft plötzlich todesbleich und deutete auf ihren Hals. In der Speiseröhre steck ein harter Gegenstand, den ein Arzt nach unendlicher Mühe herausholte, — es war ein falscher Zahn sammt Feder.

— In Berliner Zeitungen wird eine neue Auflage des Krieges von 1866 verkündigt. Damit Niemand erschrickt, fügen wir sogleich hinzu, daß nur eine neue Auflage der Geschichte dieses Krieges von Seiten des Generalstabs gemeint ist.

### Schweiz.

In der eidgenössischen Schießschule in Wallenstadt hat Baptist Sträubli von Appenzell unter 80 Schüssen nicht einmal gefehlt. Die Unfehlbarkeit ist kein leerer Wahn.



— Dem Pfarrer Studer in Courgenai (Schweiz) wird im Progrès vorgehalten, daß er, an das Krankenbett einer Tochter gerufen, statt der Armen die Tröstungen der Religion zu spenden, ihr den Tod angekündigt und daß sie sich zum Sterben bereiten soll. „Rechts das Paradies, links die Hölle“, — sie habe nur ein Mittel, sich Gott angenehm zu machen und unter die Ausgewählten zu kommen, wenn sie ihr Vermögen als frommes Vermächtniß der Kirche von Courgenai für eine Orgel vermache. Nur unter dieser Bedingung werde ihr das Paradies geöffnet werden. Die Kranke gedachte jedoch ihrer armen, kleinen und mittellosen Geschwister und erklärte muthig, daß sie nur diesen ihr Hab und Gut vermache, worauf Meister Studer alsbald das Haus verließ.

**Frankreich.**

— Am politischen Horizont stand eine dunkle Wolke, die sich leicht mit Donner und Blitz entladen konnte; sie ist aber ohne Sturm vorübergezogen. In der französischen Kammer wurde über die St. Gotthards-Bahn, welche Preußen, die Schweiz und Italien gemeinsam bauen, interpellirt. Der Interpellent und die Politiker und Geldmänner, die hinter ihm stehen, hätten gern die öffentliche Meinung in Frankreich gegen die Bahn und gegen Preußen aufgeregt; er stellte die Unabhängigkeit der Schweiz als durch Preußen bedroht dar, und suchte diese Sache des Geschäftes und des Handels zu einer Sache der Eifersucht und der hohen Politik zu machen. Die Minister antworteten überraschend ruhig und gelassen, Frankreich habe weder das Recht noch die Pflicht, in diese Sache hineinzureden, sie gefährde weder die Handels-, noch die militärischen Interessen Frankreichs. Damit waren die Interpellanten auf's Maul geschlagen. Der Bau der Bahn wird 15 Jahre in Anspruch nehmen.

— Weil's Beten um einen gnädigen Regen nicht zu helfen scheint, so sollen die Kanonen dazu helfen. In Paris hat man an den Kriegsminister Leboeuf das Ansinnen gestellt, eine große Kanonade zu veranstalten, weil dadurch sicherlich ein Regen herbeigeführt werde.

**England.**

— Königin Viktoria hat genau genommen den englischen Thron in Schlafrock und Pantoffeln bestiegen. Am 20. Juni d. J. waren es 33 Jahre, daß König Wilhelm IV. in der Nacht die Augen zum ewigen Schlafe schloß. Morgens 4 Uhr stellten sich der Erzbischof von Canterbury und der Lordkammerherr am Kensingtonpalaste, den die Prinzessin Viktoria bewohnte, ein, pöchten dem Portier aus dem Schlafe und verlangten die Prinzessin zu sprechen. Die Prinzessin schläft, wir dürfen sie nicht wecken! war die Antwort. — Wir kommen zu der Königin in Staatsgeschäften und diesen muß sie den Schlaf opfern, erwiderte ernst der Erzbischof. Wenige Minuten nachher erschien die Prinzessin in losem weißen Gewande, ein Tuch übergeworfen, mit über die Schulter fallenden Haaren, die Füße in Pantoffeln, Thränen in den Augen, aber ruhig und würdevoll und empfing von der Deputation die Nachricht, daß sie Königin geworden.

**Rußland.**

— Wohl oder übel müssen die Polen in Warschau für den Kaiser tanzen. Damit der Ball zu Ehren des heimkehrenden Kaisers besucht wird, schickt die Polizei den Familien Eintrittskarten zu à 6 Thlr. Wehe dem, der nicht zahlt oder kommt!

**Amerika.**

— In New-York kündigte sich eine junge Dame als Rebennerin für Frauenemanzipation an, sie nennt sich Prinzessin Editha, Tochter des Königs Leopold (?) und der Lola Montez.

— Wie viel Geld gespart wurde durch die Metallbekleidung der Kinderschuhe an den Zehen, wo sie meistens zuerst zerrissen werden, ist gar nicht zu berechnen. Publikum u. Schuhfabrikant haben bei dieser scheinbar kleinen Verbesserung sehr ihre Rechnung gefunden. In neuerer Zeit werden nun auch die Abfälle in Amerika aus billigerem Material als seither hergestellt, das ebenso gut sein soll. Zur Herstellung derselben werden nämlich alte Ueberschuhe mit Dampf behandelt, gemahlen, getrocknet und mittelst Maschinen weiter bearbeitet. Eine Firma in Massachusetts soll wöchentlich 75,000 Paar von diesen Abfällen liefern.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

J. S. der August Ludwig Ehefrau, Christine geborene Pöffel von Berghausen u. Genossen, Kl., gegen unbekannt Dritte, Vell., Aufforderung betr., ergeht

**Beschluß:**

Nr. 6556. Mit Bezug auf die Aufforderung vom 10. März d. J. Nr. 2852 werden die bis jetzt nicht geltend gemachten lehentrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche, desgleichen die nicht begründeten dinglichen Rechte auf die in jener Verfügung näher aufgeführte Liegenschaft den Rechtsnachfolgern des Heinrich Pöffel von Berghausen gegenüber für erloschen erklärt.

Durlach, den 23. Juni 1870.  
Großherzogliches Amtsgericht.  
Goldschmidt.

Jung.

**Versteigerung.**

Nr. 399. Bis **Dienstag, 28 d. M.**, mit Zusammenkunft früh 8 Uhr bei der Prücke am Steinbruch im Rittmertsvald versteigert wir:

- 1) das Anschaffen, Verführen u. Klopfen von 2 Kubikruthen Kalksteinen auf dem neuen Bijnalweg von Durlach nach Stupferich und
  - 2) das Gras von den Nichtstätten.
- Berghausen, am 21. Juni 1870.  
Großh. Bezirksvorstei.  
Gamer.

**Bekanntmachung.**

Die Listen für die Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeineräthe (Liste der Wahlberechtigten, Liste der Wählbaren) liegen vom 28 d. M. an acht Tage lang zur Einsicht der Velheiligten im Rathhause auf. Die Frist für Einsprachen endet mit Ablauf des 5. Juli.

Durlach, den 27. Juni 1870.  
Der Gemeinderath.  
Bleidorn.

Siegrist.

Aus der Bürgerwitwen- u. Waisenkasse Durlach sind **600 fl.** gegen vorschriftsmäßige Pfandverträge auszuliehen.

Durlach, am 21. Juni 1870.

**Die Deputation.**

Bleidorn.

Siegrist.

**Kindsfassel**, ein rother u. ein rothsched, Sementhaler Ruge,  $\frac{1}{2}$  Z. a., hat zu verkaufen **Jacob Tenschler**, Gutspächter in Königsbach.

Western wurde vom Bahnhof bis zum Bierbrauer Genter eine silberne **Uhrenkette** verloren; der redliche Finder wird gebeten, dieselbe im Kontor d. Bl. gegen gute Belohnung abzugeben.

**Frucht-Markt.**

In Gemäßheit des §. 8 der Verordnung großh. Handels-Ministeriums vom 25. März 1861 (Regierungs-Blatt Nr. 16) werden die Ergebnisse des heutigen Markt-Verkehrs an Getreide und Hülsen-Früchten in Folgendem bekannt gegeben.

Fruchte-Gattung	Einfuhr.	Verkauf.	Mittelpreis vom Centner.	
			fl.	kr.
Weizen . . . . .	—	—	—	—
Kernen, alter . . . . .	—	—	—	—
do. neuer . . . . .	567	497	7	55
Korn . . . . .	—	—	—	—
Gerste . . . . .	2	2	5	6
Haber . . . . .	73	73	5	29
Belschorn . . . . .	—	—	—	—
Erbsen das Mehlstein . . . . .	—	—	—	12
Linfen . . . . .	—	—	—	12
Bohnen . . . . .	—	—	—	12
Biden . . . . .	—	—	—	—
Einfuhr . . . . .	642	572	—	—
Aufgestellt waren . . . . .	—	—	—	—
Vorrath . . . . .	642	—	—	—
Verkauft wurden . . . . .	572	—	—	—
Aufgestellt blieben . . . . .	70	—	—	—

**Sonstige Preise:** Das Pfund Schweinefleisch 30 kr., Butter 32 kr., 10 Stück Eier 15 kr. Lichter, das Pfund 24 kr., Kartoffeln, das Sester 20 kr., Feu, der Zentner 2 fl. 12 bis 2 fl. 18 kr., Stroh, per Zentner 1 fl. bis 1 fl. 6 kr. Holz, die Klafter buchen, 22 fl.

Durlach, 25. Juni 1870.

Bürgermeisteramt.

**300 fl.** sind gegen doppelte Versicherung, sogleich auszuliehen. Näheres im Kontor d. Bl.



# Bekanntmachung.

## An sämtliche hiesige Einwohner!

Das Ab- und Zuschreiben der direkten Steuern für 1870/71 betreffend.

Nach einer von der großh. Steuerperäquatur erhaltenen Mittheilung soll nunmehr am

**Montag, Dienstag und Mittwoch, den 4., 5. und 6. Juli d. J.,**

von Morgens 8—12 Uhr und von Nachmittags 2—5 Uhr,

im hiesigen Rathhause das Ab- und Zuschreiben der

**Gewerbe-, Grund-, Häuser- und Klassensteuer für 1870/71**

vorgenommen und mit diesem Geschäft zugleich auch die

**Feststellung der Kapitalsteuer für 1870**

verbunden werden. Es wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

### I.

Die gewerbsteuerpflichtigen Personen haben nach Vorschrift des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 23. März 1854, §§. 46 u. 47, ihre befalligen Erklärungen innerhalb des oben anberaumten Termins mündlich oder schriftlich abzugeben.

Zur Abgabe von Erklärungen sind verpflichtet:

- 1) Alle Gewerbetreibenden, die mit Hilfspersonen arbeiten (in der durch den Rathsbienner vorgelegten Gehilsenliste);
- 2) diejenigen Personen, welche seit dem letzten Ab- und Zuschreiben als Gewerbetreibende, Gewerbsgehilfen, Landwirthe oder Tagelöhner neu zugegangen sind;
- 3) Gewerbetreibende, welche, obgleich schon aufgenommen, ihr Geschäft erweitert oder ein neues angefangen haben;
- 4) jene Gewerbsgehilfen und mitarbeitender Geschäftstheilhaber, In- und Ausländer, deren jährliches Einkommen auf mindestens 230 Gulden sich berechnet, auch wenn sie nicht bürgerlich ansässig oder nicht verheirathet sind;
- 5) alle gewöhnlichen Hilfsarbeiter mit geringerem Einkommen, wenn sie in irgend einer Gemeinde des Landes Bürger oder Insaßen geworden sind;
- 6) Gewerbsgehilfen der letzten Art, welche Ausländer sind, im Falle sie mit ihren Familien im Großherzogthum wohnen.

In dem gleichen Termin haben sich anzumelden:

- 7) Die Steuerpflichtigen, welche auf Grund der §§. 30 und 31 des Gesetzes eine Befreiung oder Minderung von der Gewerbesteuer in Anspruch nehmen wollen, unter gleichzeitiger Vorlage der Begründungsurkunden, wobei bemerkt wird, daß Minderungen wegen Arbeitsmangel für jedes Jahr von Neuem nachgesucht werden müssen. Gesuche um Befreiung wegen zurückgelegtem 65. Lebensjahre sind nach Vorlage von Geburtszeugnissen zu begründen.

Wer es unterläßt, von der Eröffnung oder Erweiterung seines Erwerbs die vorgeschriebene Anzeige zu machen, verfällt nach dem Gesetze neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer in eine Strafe, welche dem Zweifachen eines Jahresbetrags der nachzuzahlenden Steuer gleichkommt. Und wer die Gehilsen, welche er zur Zeit beschäftigt, unter dem wirklichen, oder sein Betriebskapital unter dem mittleren Stand angibt, verfällt, sofern hiernach an Steuer zu wenig entrichtet wurde, nach dem Gesetze, neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer, in eine dem vierfachen Jahresbetrag derselben gleichkommenden Strafe.

### II.

Weiter haben an den vorgeschriebenen Tagen und Stunden persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Schatzungsrath und der Steuerperäquatur zu erscheinen:

- 1) Diejenige, welche seit dem 29. Juli 1869 von ihren Häusern, Hausplätzen, Hofraitthen, Gärten, Aedern, Wiesen und Weinbergen verkauft, vertauscht, übergeben oder verschenkt, und Diejenigen, welche seit dieser Zeit dergleichen erkaufte, eingetauscht, ererbt oder durch Schenkung übernommen haben. Die Besitzveränderung muß in der Regel durch Urkunden nachgewiesen werden, und ihre Stelle kann nur da, wo die betreffenden Ausfertigungen noch nicht erfolgt sein sollten, ein gleichzeitiges Erscheinen der Parteien und eine übereinstimmende Angabe derselben zu vorliegendem Zweck ersetzen;
- 2) Diejenigen, welche von ihren Hausraitthen, Gärten, Aedern u. in derselben Zeit Abtretungen machten zur Erweiterung alter oder Errichtung neuer Straßen und Wege, sowie Die, welche eingegangene Straßen und Wege oder Theile derselben an sich gebracht haben;
- 3) Diejenigen, welche seit dem 29. Juli 1869 Gebäulichkeiten ganz oder auch nur Theile derselben abgeteilt, ganz neu aufzuführen angefangen und bereits aufgeführt haben.

Wer die Anzeige unterläßt, wird neben dem Ersatz des Steuerbetrags besonders zur Verantwortung gezogen.

### III.

Von den Klassensteuerpflichtigen Personen, welche gemäß §. 14 und §. 35 der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857 — Regierungsblatt Nr. 11 — ihre Steuererklärungen bei dem Bürgermeister ihres Wohnortes abzugeben haben, sind alsbald oder längstens während den Ab- und Zuschreibetagen neue Klassensteuererklärungen abzugeben:

- 1) Wenn ein bereits in die Steuerrolle aufgenommener Klassensteuerpflichtiger einen neuen Wohnsitz bezogen hat, oder wenn irgend eine Veränderung seines ständigen Einkommens, oder endlich, wenn eine den Jahresbetrag von 100 Gulden überschreitende Erhöhung seines wandelbaren Einkommens eingetreten ist;
- 2) wenn eine Person, die noch nicht in die Steuerrolle aufgenommen ist, einen Dienst oder Beruf antritt, in Folge dessen sie nach §. 4 der angeführten Ministerial-Verordnung fortan der Klassensteuer unterliegt.

Wer, indem er zur Einreichung einer Steuererklärung verbunden ist, diese entweder gar nicht oder mit Verschweigung einzelner Einkommenstheile einreicht, verfällt nach dem Gesetze neben Nachzahlung der hierdurch zu wenig in Aufsatz gekommenen Steuer in eine dem fünffachen des Jahresbetrags gleichkommende Strafe.



IV.

Bezüglich der Feststellung der Kapitalsteuer wird schließlich Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Die Kapitalsteuererklärungen sind in der festgesetzten Frist an eben genannten Tagen, soweit dies nicht schon geschehen, bei dem Schatzungsrath abzugeben;
- 2) die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht gemäß Art. 21 des Gesetzes nach dem Stand des Vermögens vom 1. Mai d. J.;
- 3) alle jene Steuerpflichtigen haben Steuererklärungen einzureichen.
  - a. welche nach dem 1. Mai vorigen bis zum 1. Mai dieses Jahres erst in den Besitz eines Kapital-Vermögens (Kapitalwerth steuerbarer Zinsen und Renten) von mehr als 500 Gulden gekommen sind,
  - b. deren Kapital-Vermögen (Kapitalwerth steuerbarer Zinsen und Renten) seit jener Zeit um mehr als 500 Gulden zugenommen hat,
  - c. welche inzwischen ihren früheren Wohnsitz verlassen haben und darum noch nicht an ihrem jetzigen Wohnsitz zur Steuer aufgenommen sind;
- 4) will gemäß Artikel 22 des Gesetzes eine Steuerminderung beansprucht oder eine neue Verichtigung des Steuerkapitals erwirkt oder eine Steuerrückvergütung gefordert oder der Strich des Steuerkapitals veranlaßt werden, so ist in den beiden ersteren Fällen eine neue Steuererklärung, und in den beiden letzteren Fällen eine das Sachverhältniß begründende Anzeige bei dem Schatzungsrath, und zwar gleichfalls in der unter Ziffer 1 festgesetzten Frist einzureichen;
- 5) Steuerpflichtige, welche binnen dieser Frist oder längstens bis zum 31. August d. J. die vorgeschriebene Steuererklärung nicht angegeben haben, setzen sich einer Strafe aus, welche nach Artikel 30 des Gesetzes neben der nachzahlenden Steuer in dem vierfachen Betrage dieser Steuer besteht;
- 6) Formulare zu den Steuererklärungen werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsraths unentgeltlich verabreicht und wird daselbst auch über Aufstellung der Steuererklärungen den hierzu Verpflichteten auf Ansuchen mündliche Belehrung gegeben.

Durlach, den 20. Juni 1870.

Bürgermeisteramt und Schatzungsrath.

Kleinsteinbach.

Vergebung v. Bauarbeiten.

Zur Reparatur des Schulhauses dahier sollen die Arbeiten durch schriftliche Angebote im Einzelnen in Aktord gegeben werden.

Die Beträge sind

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| 1) für Maurerarbeit . . .  | 551 fl. 6 fr.  |
| 2) " Zimmerarbeit . . .    | 199 fl. 17 fr. |
| 3) " Schreinerarbeit . . . | 216 fl. 24 fr. |
| 4) " Schlosserarbeit . . . | 38 fl. 12 fr.  |
| 5) " Glaserarbeit . . .    | 48 fl. 24 fr.  |
| 6) " Blechenerarbeit . . . | 37 fl. 35 fr.  |
| 7) " Lüncherarbeit . . .   | 63 fl. 29 fr.  |

Die Kostenberechnung und Uebernahms-Bedingungen liegen zur Einsicht sowohl bei dem Unterzeichneten wie bei Herrn Werkmeister Alfelix in Durlach auf, bei welchem nähere Auskunft erteilt wird.

Die Soumissionen sind auf dem Rathshaus dahier längstens bis

**Samstag, den 2. Juli,**

Nachmittags 3 Uhr abzugeben.

Kleinsteinbach, den 22. Juni 1870.

Der Gemeinderath.

Fahrer, Bürgermstr.

Zachmann.

Koch.

Langensteinbach.

Zugelaufener Hund.



Ein rothbrauner Jagd-Hund mit weißer Brust und Tazen, männlichen Geschlechts, ist dieser Tage Jemand hier zugelaufen, welcher gegen Rückersatz des Futtergeldes und der Einrückungsgebühr in Empfang genommen werden kann; wo, sagt das Bürgermeistereamt.

Langensteinbach, den 25. Juni 1870.

Alle Sorten selbstgebrannte Brantweine empfiehlt zum Ansetzen der Früchte äußerst billig  
**Fabian Hellriegel.**

Warnung.

Ich warne hiermit Jedermann vor Karoline Gräber von Hohenwetterobach, früher auf dem Leichenberg, da dieselbe sich auf meine Rechnung verschiedene Einkäufe in Durlach erlaubte, als: Zeugstüffel, Kränze und Würste, ebenso Geld auf mich geliehen hat; ich übernehme für dieselbe keine Verbindlichkeiten.

Hohenwetterobach, 23. Juni 1870.

Morlock zur Kanne.

Wohnung zu vermieten.

Eine freundliche Wohnung von 4-5 Zimmern nebst Zugehör ist auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres im Kontor d. Bl.

Karlsruhe.

Verkauftenes Schaf.

Es hat sich von Sonntag auf Montag ein weißes Schaf verlaufen; der jetzige Besitzer wird gebeten, dasselbe gegen gute Belohnung im Gasthaus zum silbernen Anker zurückzubringen, oder Nachricht zum Abholen zu erteilen.

Der Ankauf wird gewarnt.

**Mädchen**, ein solides, fleißiges, wird sogleich in Dienst gesucht; bei **Bäcker Bahm** dahier.

**Hauptstraße 4** ist eine Barriere-Wohnung von einem Zimmer mit Alkov auf 23. Juli zu vermieten. Ebenbaselbst ist auch ein möbliertes Zimmer sogleich zu vermieten.

Gestorbene.

- Durlach, den 24. Juni: Philipp Jakob, Bat. Phil. Adam Meier, Weingärtner, 1 J. a.
26. Wilhelm (unehelich), Mutter Liberte Kaiser, Händlerin von Todman, 17 Jahre alt.
27. Conrad Ludwig, Bat. Ludwig Franz, Weingärtner, 27 Tage alt.

Verlag der Dohm-Expedition (Nehagen u. Klasing) in Leipzig.

Aufforderung zum Abonnement auf

**Dohm.**

Deutsches Familienblatt mit Illustrationen.

Zu beziehen in wöchentlichen Nummern oder in monatlichen Heften. Preis pro Quartal 18 Sgr. Preis pro Heft 6 Sgr.

Am 1. Juli beginnt ein neues Abonnement, die bereits erschienenen Quartale werden auf Verlangen nachgeliefert.

Redaktion, Druck und Verlag von H. Tups in Durlach.